

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 32

Rubrik: Schweizer. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die Schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung Schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **W. Fenn-Barbier.**

VII.
Band.

Offizielles Publikationsorgan des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 7. November 1891.

Wochenspruch: Wer selbst ein treues Herz im Busen trägt,
Glaubt leicht, daß treu ihm auch ein anderes schlägt.

Schweizer. Gewerbeverein.

Organisation, Befugnisse und
Pflichten der Zentral-Prüfungs-
kommission.

1. Der Zentralvorstand ernennt zur Leitung der schweizerischen Lehrlingsprüfungen in geheimer Abstimmung auf die Dauer von 3 Jahren eine Kommission von 7 Mitgliedern und aus diesen den Präsidenten der Kommission.

Bei dieser Wahl sind die verschiedenen Landessteile der Schweiz, in welchen Prüfungen abgehalten werden, nach Möglichkeit zu berücksichtigen. In der Regel soll ein Prüfungskreis nicht durch mehr als ein Mitglied vertreten sein. Mindestens zwei Mitglieder der Kommission sollen zugleich Mitglieder des Zentralvorstandes sein.

2. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten. Sie versammelt sich ordentlichweise mindestens zweimal im Jahr, außerordentlichweise so oft es der Präsident oder die Mehrheit der Mitglieder für notwendig erachten. Die Aktuariatsgeschäfte besorgt das Sekretariat des Schweizer Gewerbevereins.

Das schweizer. Industrie-Departement ist zu den Sitzungen der Kommission speziell einzuladen.

3. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4 Mitgliedern erforderlich. Die Mitglieder beziehen für ihre Theil-

nahme an den Sitzungen oder für Funktionen außerhalb ihres Wohnortes ein Taggeld von Fr. 5 und Vergütung der effektiven Fahrkosten.

4. Die Kommission verfügt frei über einen vom Zentralvorstand ihr angewiesenen Kredit von Fr. 300 per Jahr. Weitgehendere Ausgaben, sowie der Erlaß von Reglementen, Vorschriften u. s. w. unterliegen der Genehmigung des Zentralvorstandes.

5. Der Zentralprüfungskommission liegen insbesondere ob:

- a) Die Durchführung und Interpretation des schweizerischen Prüfungsreglementes und der daraus folgenden Vorschriften;
- b) die Einführung als zweckmäßig befundener Formulare, Anleitungen, Instruktionen, Fragebogen, Aufgabenschemata u. dgl.;
- c) die Durchsicht und Genehmigung der lokalen Prüfungsreglemente;
- d) die Propaganda zur Organisation neuer Prüfungskreise oder zur Förderung bezw. Reorganisation der bestehenden.
- e) die persönliche Ueberwachung der Prüfungen;
- f) die Entgegennahme und Durchsicht der jährlichen schriftlichen Berichte und Rechnungen der Prüfungskreise;
- g) die Zuwendung der Subventionen an die Prüfungskreise, die Aufstellung eines Jahresbudgets und Kreditgesuches, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Zentralvorstand;
- h) die Feststellung einer minimalen Lehrzeitdauer für jeden gewerblichen Beruf nach Anhörung der zuständigen Fachkreise;

- i) die Förderung einer Statistik über die Lehrlingsverhältnisse in der Schweiz, insbesondere Zahl, Lehrzeitdauer, Lehrgeld, Verpflegung, Lehrverträge, Fortbildung und Fachbildung.
- k) die Bezeichnung oder Vermittlung geeigneter Fachexperten, insbesondere für Spezialitäten;
- l) die Entscheidung oder Schlichtung allfälliger Streitigkeiten zwischen den Organen der Prüfungskreise und Lehrmeisteru bezw. Lehrlingen;
- m) die Auswahl und Empfehlung zu Prämien geeigneter Fachschriften, Utensilien u. s. w.

Der Zentralprüfungskommission können vom Zentralvorstand oder vom leitenden Ausschuss auch andere Aufgaben, welche die Förderung oder Regelung des Lehrlingswesens im Allgemeinen betreffen, zugewiesen werden.

6. Der Präsident der Kommission hat die Befugniß, bringende Geschäfte untergeordneter Natur von sich aus oder auf dem Zirkularwege zu erledigen und einzelne Mitglieder mit besondern Aufgaben oder Abordnungen zu betrauen. Er vertritt die Kommission gegen außen und gegenüber den übrigen Organen des Schweizer. Gewerbevereins.

* * *

Schweizer. Gewerbeverein. Untenstehende Tabelle soll künftig bei der Zulassung der Lehrlinge zu den „Lehr-
Lingsprüfungen“ als Norm dienen: Durchschnittsdauer der Lehrzeit für Bäcker $1\frac{1}{2}$ —2 Jahre, Bildhauer 3, Blattmacher $2\frac{1}{2}$ —3, Brückenbauer 4, Buchbinder 3, Buchdrucker $3\frac{1}{2}$ —4, Büchsenmacher 3, Bürstenbinder $2\frac{1}{2}$ —3, Coiffeur $2\frac{1}{2}$ —3, Damenschneiderin 2, Dekorationsmaler $3\frac{1}{2}$ —4, Drechsler 3, Dreher $3\frac{1}{2}$ —4, Feilenhauer $2\frac{1}{2}$ —3, Gabeln- und Rechenmacher 2, Gärtner $2\frac{1}{2}$ —3, Gießer 3, Giletmacherin 2, Glaser 3, Glasmaler 4, Goldschmied $3\frac{1}{2}$ —4, Graveur 4, Gürtler 3, Gypfer 3, Hafner 3, Hammer schmied 3, Holzbildhauer $3\frac{1}{2}$ —4, Hufschmied 3, Hutmacher 3, Kaminfeger $2\frac{1}{2}$, Kammacher 3, Käfer 2, Kleinmechaniker 4, Knabenschneiderin 2, Konditor 3, Korbmacher 3, Kübler 3, Küfer 3, Kupferdrucker 3, Kupferschmied 3, Kürschner 3, Lithograph $3\frac{1}{2}$ —4, Maler 3, Marmorist 3, Maschinenschlosser 4, Mechaniker $3\frac{1}{2}$ —4, Metalldrucker 3, Messerschmied 3, Meßger 2, Möbelerbeiterin 2—3, Modellschreiner $3\frac{1}{2}$, Modistin 2, Mühlemacher $3\frac{1}{2}$ —4, Optiker $3\frac{1}{2}$ —4, Photograph $3\frac{1}{2}$ —4, Posamentier 3, Säger und Fräser 3, Sattler 3, Sattler und Tapezierer 3, Schäftemacher 3, Schlosser 3— $3\frac{1}{2}$, Schmied 3, Schneider $2\frac{1}{2}$ —3, Schneiderin 2, Schreiner 3, Schuhmacher 3, Seiler 2, Siebmacher 3, Spengler 3, Steindrucker $3\frac{1}{2}$ —4, Steinhauer 3, Stickerin 2, Tapezierer 3, Turmuhrmacher 3, Uhrmacher $3\frac{1}{2}$ —4, Vergolder 3, Wagenlackerer 3, Wagner 3, Weißnäherin 2— $2\frac{1}{2}$, Werkzeugmacher 3, Xylograph 4, Zeichner 3, Zimmermann 3, Zeugschmied 3.

Der Handwerksverein Horgen hat in seiner Sitzung vom 25. Oktober auf Anregung des Schreinermeistervereins hin beschlossen, von nun ab die vierteljährliche Rechnungsstellung einzuführen.

Zur „Nichtschuur“.

Wohlmeinende Winke und Rathschläge eines erfahrenen schweizerischen Praktikers.

III.

Es ließe sich über dieses oder jenes Gewerbe (Handwerk) gar Manches sagen, jedes hat seine Eigenart und würde ein besonderes Rezept erfordern, was zu weit führen würde; es kann somit nicht in dem Umfange entsprochen werden. Im Allgemeinen spielt auch ganz besonders die Art der häuslichen Erziehung, die Schulung, Berufswahl, die Lehre und all die Stufen mit ihren Einflüssen bis zum Meister empor ganz außerordentlich mit zu all dem Gelingen oder Mißlingen, so daß hierüber allein schon ganze Bücher zu schreiben wären. Und dann kämen wieder all die verschiedenen ört-

lichen Eigenarten und die der Länder und Völker, die Gesetzgebung, ganz besonders die Zoll- und Handelspolitik. Das Alles übt einen ganz wesentlichen Einfluß aus auf Alles, was produziert. Somit wird es am besten sein, wir nehmen per Exempel einen Beruf etwas näher ins Auge, der allüberall vertreten ist; was für diesen gut ist, wird in etwas anderer Form auch für Andere als Nichtschuur anwendbar sein. Im Speziellen müssen die Beteiligten sich selbst zu prüfen und demgemäß zu helfen wissen, wie der Dichter trefflich sagt: „Seh' Jeder, wie er's treibe, seh' Jeder, wo er bleibe“ u. s. f.

Betrachten wir einmal das Schreinergerwebe etwas näher, wie es zur Zeit ist und wie es vielerorts sein könnte. Dieses Gewerbe ist ein nicht zu unterschätzendes Gebiet und vermöge seiner Ausdehnung als auch Mannigfaltigkeit besitzt es eine sehr große Berechtigung. Die Kontraste aber treten selten in einem Gewerbe so sehr zu Tage, wie in diesem. Unter anscheinend gleichen Verhältnissen geht's dem Einen sehr gut, dem andern eben so schlecht. Unter diesem Eindruck muß ein getreues Spiegelbild sehr belehrend wirken. Im Allgemeinen ist in diesem Gewerbe selten oder unter normalen Verhältnissen nie ein wirklicher Arbeitsmangel fühlbar, im Gegentheil, trotz der anscheinend hinreichenden Ausdehnung kann zeitweilen kaum der ganze Bedarf ohne Import gedeckt werden. Deßungeachtet hört man gerade von dieser Seite oft die bittersten Klagen, so daß es Manchem ganz unerklärlich ist.

Ob der Import mehr auf Zoll- und Handelsverhältnisse Bezug habe, kann hier nicht des Näheren untersucht werden, es handelt sich zunächst wesentlich darum, auf bestehende Mängel im Geschäftsleben selbst aufmerksam zu machen. Auch wie es Jeder treibe und ob am rechten Ort er bleibe, muß dahin gestellt werden, und nur mehr allgemeine Gesichtspunkte zur Behandlung kommen.

Überall haben die Schreiner vollauf zu thun, die Einhaltung einer Lieferfrist gehört nachgerade zu den größten Seltenheiten, und ist endlich die Arbeit abgeliefert, so hört man von der Kundschaft sehr oft ebenso bittere Klagen über allzu schnell „zusammengehauberte“ Arbeit. Das Holz sei vor Allem nicht trocken, es versimme, reiße, werfe sich u. s. f. Diejenigen Schreiner, von denen nämlich hier die Rede ist und die ihrem Gewerbe damit einen sehr bösen Schabernak spielen, beschuldigen in einem Chorus in erster Linie den oder jenen Konkurrenten und die Konkurrenz überhaupt. Kommt man aber mit dem erwähnten „Konkurrenten“ zusammen, so weiß der gewöhnlich seinen Vers noch viel besser und glaubwürdiger aufzusagen und nachzuweisen, wie unrecht ihm jener Kollege thue, für das, daß er sein Geschäft so gut es eben gehe, zu führen trachte. Wo mag da die Ursache des Kontrastes liegen?

IV.

„Der Vortheil treibt's Handwerk!“ Dieses in der Zukunft sehr hoch gehaltene Sprichwort ist beinahe ganz aus der Mode gekommen, verschollen. Wenn aber der Eine oder Andere sich immer noch neue Vortheile anzueignen weiß, ist das kein berechtigter Grund, von konkurrierenden Kollegen darob beneidet oder gar befehdet zu werden. Auch ist es Keinem zuzumuthen, daß er eines weniger befähigten Kollegen willen sein Geschäft aufgebe oder auch nur etwas vernachlässige. Deßhalb kann auf so spezielle Kontraste zumal nicht näher eingetreten werden und wird es schon noch Gelegenheit zu näherer Berührung geben.

Also in der Zukunftzeit sogar war es Gebot, Grundsatz, Regel für jeden Handwerker, nicht bloß angelerntes, vortheilhaftes Verfahren handzuhaben, sondern immer und immer mehr Vortheile sich anzueignen und auf diese Weise werden aus verschiedenen Handwerken fabrikähnliche Industriezweige sich entwickelt haben, so daß die Nägel, Nadeln und hunderte der verschiedenartigsten Hülfartikel, Bestandtheile und zusam-